

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze, hier die Einführung der
Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des
Innern beider Abtheilungen, der Finanzen und Kriegsministerium.

Nach dem beigebructen Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 ist die Gewerbeordnung für
den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 im Königreiche Bayern, und zwar bezüglich
der Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziffer 3 mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1872 an,
hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1873 an als
Reichsgesetz eingeführt.

Demgemäß wird im Nachganze zu den Bekanntmachungen vom 24. April, 25. November,
9. December, 12. December 1871 und 23. Juni 1872 die gedachte Gewerbeordnung vom
21. Juni 1869 in der durch das Reichsgesetz vom 12. Juni ds. J. hergestellten neuen
Fassung durch nachfolgenden Abdruck zur Kenntniß gebracht.

München, den 16. Juli 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretschner. Frhr. v. Franck. Dr. Fäustle. v. Daxenberger, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Du Bois.